Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Kraftfahrtechnischer Anhang

zu den Allgemeinen Heeresmitteilungen 1939 Blatt 22

78. Wehrmacht-Gutscheine für Vergaser-Kraftstoffe.

— H. M. 1939, Kraftfahrtechn. Anh., Bl. 20, S. 60, Nr. 69, 7. —

Für die vom Zentralbüro für Mineralöl GmbH. bezogenen Wehrmacht-Gutscheine auf Vergaser-Kraftstoffe gilt eine Zahlungsfrist von 6 Wochen ohne Skontoabzug, gerechnet vom Tage der Aushändigung der Gutscheine.

O. K. H. (BdE), 13. 10. 39
— 85 — AHA/In 6 (III e).

---

79. Wehrmacht-Gutschein für Vergaser-Kraftstoff.

— H. M. 1939, Bl. 20, Kraftfahrtechn. Anh., Nr. 69. —

Zu Abs. 3 o. a. Verfügung wird bemerkt, daß die Zapfstellen der Reichsautobahnen, bei denen auch die Wehrmacht-Gutscheine gültig sind, nicht mit »ZB« gekennzeichnet sind.

O. K. H. (BdE), 31. 10. 39
— 85 — AHA/In 6 (I c K).

---

80. Wehrmacht-Sonderausweise für Betriebsstoffe.

Gemäß Mob.-Plan Rüstung SH XII, Ziff. 25 b, bb 2. Absatz hat derjenige Truppenteil/Dienststelle für die auf Wehrmacht-Sonderausweise entnommenen Betriebsstoffmengen Zahlung zu leisten, dessen Kfz. vermittels dieses Ausweises seinen Betriebsstoffbedarf gedeckt hat.

In vielen Fällen ist aus den benutzten Abschnitten (Blättern) des Wehrmacht-Sonderausweises der für die Zahlung zuständige Truppenteil/Dienststelle nicht ersichtlich. Truppenteile/Dienststellen, die derartige unbezahlte Abschnitte in den Händen haben, senden sie als Einschreibbrief unter:

a) Angabe der Zapfstelle oder der Firma, die den betr. Abschnitt eingesandt hat, bzw. Beifügung etwa vorhandenen Schriftwechsels und

b) Abgabenachricht an den Einsender an das
Zentralbüro für Mineralöl GmbH.
Berlin-Charlottenburg 9
Adolf-Hitler-Platz 7—11.

Das Zentralbüro regelt sodann die Zahlung nach bereits erteilten näheren Weisungen.

O. K. H. (BdE), 17. 10. 39
— 85 — AHA/In 6 (III e).

---

81. Dieselkraftstoff.

1. In nächster Zeit wird für Dieselkraftfahrzeuge neben dem bisherigen Dieselkraftstoff auch dünnflüssiger Dieselkraftstoff zugeführt.

Verwendung und Leistung dieses letztgenannten Kraftstoffes ist dem bisherigen Dieselkraftstoff gleichzusetzen. Für Lagerung, Transport und beim Tankverfahren sind die gleichen Sicherheitsbestimmungen wie für Leichtkraftstoff einzuhalten.

Für dünnflüssige Dieselkraftstoffe gelten zunächst die gleichen Preise wie für die bisherigen Dieselkraftstoffe.

2. Tritt eine vorübergehende örtliche Knappheit an Dieselkraftstoffen ein, so kann, wie bereits 1938 angeordnet, Leichtkraftstoff mit einer Zumischung von Motorenöl als Notmaßnahme für eine kurze Betriebsdauer verwandt werden. Es sind zuzumischen:

a) 5 % Motorenöl bei noch nicht eingelaufenen Motoren für die ersten 2 000 km,

b) 3 % Motorenöl bei eingelaufenen Motoren.

Als Leichtkraftstoff kommt Kraftstoff mit OZ 74 (gelb oder grün gefärbter Kraftstoff) in Frage. Kraftstoff mit OZ 78 (rot gefärbt) soll nach Möglichkeit nicht verwandt werden, da es verbrennungstechnisch ungünstiger ist.

O. K. H. (BdE), 2. 11. 39
— 85 — AHA/In 6 (I c K).

---

82. Formänderung an Zgkw. 18 t Typ F 2 und F 3.

(Für Feld- und Ersatzheer.)

1. Bei den Zahnbogen zum Handbremshebelwerk sind Brüche festgestellt worden. Die Zahnbogen sind daher gegen verstärkte auszutauschen.

2. Um zu verhindern, daß die jetzige Ableitung zum Hauptkraftstoffbehälter die Ursache von Bränden wird, ist eine neue Ableitung einzubauen.

Die Zeichnungen, Einbauanweisungen und Änderungsteile für die Formänderungen sind sogleich durch die Heimatkraftfahrparke bei der Firma Famo, Breslau, zu bestellen, und zwar

zu 1. T 6 — F 3 — 1016,
zu 2. T 6 — F 3 — 810,

damit keine Verzögerung bei Anforderung durch die Truppe eintritt. (Vgl. Verfg. O. K. H. (BdE) Nr. 4998/39 g AHA/In 6/I a/I c-III vom 5. 10. 39.)

Durchführung der Änderungen durch die Truppe.

O. K. H. (BdE), 16. 10. 39
— 76 a 17 — In 6 (III ing).